

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Hendrik Holtrop Apparatebau GmbH

I. Allgemeines

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen der Fa. H. Holtrop GmbH und dem Besteller gelten die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Sie gehen etwaigen anderslautenden Bedingungen, die vom Besteller übersandt werden oder sich auf Schriftstücken befinden in jedem Falle vor.
2. Für Lieferungen, die durch unsere Zulieferanten, Lizenznehmer und Vertragsfirmen bestätigt, ausgeführt oder montiert werden, gelten deren Bedingungen, auch dann, wenn die Ware von uns angeboten und von uns für dessen Rechnung in Auftrag genommen sind. In solchen Fällen ist jede Inanspruchnahme durch den Besteller/Käufer an uns ausgeschlossen.

II. Umfang der Lieferpflicht

1. Die in unseren Angeboten, Prospekten u. ä. angegebenen Maße, Gewichte und Leistungsangaben sind nur als annähernd zu bezeichnen und unverbindlich. Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen auf Grund technischen Fortschritts oder Forderungen des Gesetzgebers sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Sämtliche Angaben oder Unterlagen aus unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen bleiben unser Eigentum, und wir behalten uns daran das Urheberrecht vor. Sie dürfen auch nicht Auszugsweise ohne unsere ausdrückliche Genehmigung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Für die Annahme des Auftrages und den Umfang unserer Lieferung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Alle Nebenabreden und –abmachungen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Nach acht tägiger Einspruchsfrist gilt unsere Auftragsbestätigung als Vertragsabschluss.
3. Tritt der Besteller/Käufer vom Kaufvertrag zurück, so hat er sämtliche bei uns entstandenen Kosten, sowie eine angemessene Entschädigung von mindestens 10% des Kaufpreises an uns zu entrichten.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt acht Tage nach Datum unserer Auftragsbestätigung zu zählen. Sämtliche Terminangaben, auch die in der Auftragsbestätigung erfolgen nach bestem Ermessen und sind nur annähernd zu werten.
2. Unvorhergesehene Ereignisse, höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Ausbleiben bestellter und zur Bestellung erforderlicher Rohstoffe oder Teile, die die Lieferung behindern oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferzeit angemessen zu verlängern oder vom Kaufvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein Recht auf Schadensersatz oder Nachlieferung erwächst dem Besteller hieraus nicht.
3. Die Nichteinhaltung von Zahlungen oder Teilzahlungen durch den Besteller/Käufer berechtigt uns, Lieferfristen zu verlängern.
4. Bei offensichtlichen Fehlkalkulationen haben wir ebenfalls das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Wir haben dieses Recht auch dann, wenn uns auf Grund von Lohnänderungen, Erhöhung der Rohstoffpreise usw. die Erfüllung des Vertrages wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.
5. Schadensersatzansprüche aus Verzug oder gem. § 326 BGB sind ohne besondere Vereinbarung ausgeschlossen. In jedem Fall werden Schadensersatzansprüche aus Verzug begrenzt durch einen Betrag von 3% des Wertes des Lieferanteiles. Der Besteller/Käufer hat auch nur dann Anspruch auf Schadensersatz, wenn nach Vereinbarung fester Lieferfristen eine angemessene Nachfrist gewährt wurde. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wird oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Deckungskäufe, Verzugsstrafen und sonstige Ansprüche aller Art, sowie Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.
6. Es liegt in unserem Ermessen, Teillieferungen durchzuführen und diese einzeln in Rechnung zu stellen, wenn dies durch irgendwelche Umstände geeignet erscheint. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann der Auftragnehmer für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Warenwertes berechnen.

IV. Versand

1. Alle Waren werden ab Werk auf Gefahr des Bestellers/Käufers, auch bei franko Lieferungen versandt.
2. In allen Fällen, in welchen bei Bestellung keine bestimmten Weisungen für den Versand gegeben sind, wir derselbe nach bestem Ermessen, ohne irgendeine Verantwortlichkeit für die billigste Verfrachtung bewirkt.
3. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers/Käufers. Verpackung wird, sofern von uns als erforderlich erachtet, zu unseren Selbstkosten berechnet aber nicht zurückgenommen. Ebenso werden evtl. anfallende Verladekosten weiterberechnet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten ab Werk, ohne Verpackung und Montage, zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer.
2. Die Zahlungen sind per Überweisung zu leisten und zwar
 - 1/3 bei Auftragsbestätigung
 - 1/3 bei Versandbereitschaft
 - 1/3 innerhalb 30 Tage nach Lieferung
3. Montagekosten sind sofort nach Rechnungserhalt zu zahlen.
4. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur dann, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Bei verspäteter Zahlung werden vom Fälligkeitstermin an Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweils gültigen Diskontsatz ohne vorherige Mahnung berechnet.
5. Wenn nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt wird, dass sich der Besteller/Käufer in ungünstigen Vermögensverhältnissen befindet, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten für unsere Leistungen zu fordern oder unter Abrechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurückzutreten.
6. Zahlungsverpflichtungen des Bestellers/Käufers werden durch Beanstandungen und Mängelrügen gleich welcher Art nicht berührt. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche können ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte übertragen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

Unsere Lieferungen bleiben bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht zu uns gehörenden Waren durch den Kunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren z. Z. der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar ist es gleich ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherheit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Kunde darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und so lange er nicht im Verzug ist, verkaufen oder veräußern. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer zwecks Zahlung an uns bekanntzugeben. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte, muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der jew. Geschäftssitz der Fa. H. Holtrop und das dafür zuständige Landgericht, auch über die Rechtsgültigkeit des Vertrages selbst.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Punkte der aufgeführten Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages und die Verbindlichkeit dieser Geschäftsbedingungen nicht. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich.

VIII. Gewährleistung und Garantie

1. Gewähr übernehmen wir für eine Sach- und Fachgerechte Ausführung, sowie für Verwendung bester Materialien und zwar in der Weise – sachgemäße Behandlung und Nutzung vorausgesetzt – dass wir alle Teile, welche nachweislich durch Verwendung fehlerhafter Materialien innerhalb eines Jahres, bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb eines halben Jahres schadhaft geworden sind, kostenlos nachbessern oder ersetzen. Fracht und Spesen hierfür trägt der Besteller. Hierbei oder bei sonstigen Reparaturarbeiten ersetzten Teile, werden ohne Entstehung eines Wertersatzanspruches unser Eigentum. Der natürliche Verschleiß von Teilen die der Abnutzung unterworfen sind, werden von dieser Regelung nicht berührt. Schadensersatzansprüche und jegliche Andere, wie Minderung oder Wandlung sind ausgeschlossen.
2. Für die von uns angegebenen Leistungen oder vorteilhafte Verwendung der Anlagen, für einen von uns vor der Angebotsabgabe angegebenen Zweck, übernehmen wir sie volle Garantie in der Weise, dass wir die gelieferte Anlage in unbeschädigtem Zustand innerhalb 4 Wochen nach Ablieferung zurücknehmen, falls dieselbe bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Verwendung die angegebenen Leistungen nicht erfüllt. Mit der Zurücknahme erlischt jeder Anspruch an uns, auch ist jeder Schadensersatzanspruch ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, etwaige Leistungsmängel abzustellen und Nachbesserungen vorzunehmen.
3. Für die von uns gelieferten elektrischen Erzeugnisse gelten die Bedingungen der Elektroindustrie und für die Ausführung vor und nach Inbetriebnahme die Vorschriften des Verbandes der deutschen Elektroindustrie.
4. Für die Lieferung von Halbzeugen, Halbfabrikaten, Maschinenelementen, Elektrogeräte einschl. Motoren übernehmen wir die volle Garantie insofern, wie sie uns von Seiten unseres Lieferanten gewährt wird. Dies trifft auch für Lieferungen nach I Abs. 2.

IX. Mängelrüge

1. Der Besteller hat die Pflicht der sofortigen Untersuchung und Anzeige des etwa auftauchenden Mangels. Die Mängelrüge muss spätestens 8 Tage nach Erhalt der Lieferung und bei Montage durch uns 4 Wochen nach Beendigung bei uns gemeldet werden. Die Anzeige des Mangels muss bis zum dritten Werktag nach Feststellung bei uns eingehen.
2. Für eine schnelle Beseitigung einer Mängelrüge sind wir bemüht; es muss uns jedoch eine angemessene Zeit gewährt werden.
3. Ausgeschlossen vor der Mängelrüge sind alle einer natürlichen Abnutzung unterworfenen Teile, die Folgen nicht sach- und fachgerechten Gebrauches und Behandlung. Ferner wenn Veränderungen an den Geräten vorgenommen wurden.
4. Der Besteller/Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die uns von Ihm gestellte, angemessene und von uns anerkannte Nachfrist für die Beseitigung eines von uns zu vertretenden Mangels fruchtlos verstrichen ist oder die Ausbesserung oder Beschaffung eines geeigneten Ersatzteiles unmöglich ist, bzw. die Beseitigung eines uns nachgewiesenen Mangels verweigert wird. Alle anderen Ansprüche, einschl. Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
5. Der Lieferer kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, solange der Besteller/Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

X. Erlöschen der Haftung

Ist der Besteller/ Käufer mit den eingegangenen Verpflichtungen im Verzuge, erlischt jeglicher Anspruch an uns.

Hendrik Holtrop Apparatebau GmbH, Am Hollensiek 19 a, 32312 Lübbecke
Postanschrift: H. Holtrop Apparatebau GmbH, Postfach 1242, 32292 Lübbecke

Amtsgericht Herford HRB 889, St.-Nr.: 324 5718 1148, Ust-Id Nr.: DE 125357765